

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird am Spätmittag ausgegeben. Preis vierteljährlich einschl. Zuträgergebühr M. 2.40, zweimonatlich M. 1.60, einmonatlich 80 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Inserate werden mit 20 Pf. für jede aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (mit von Behörden) die zweigepaltete Zeile 45 bez. 35 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 184

Freitag den 10. August 1917 abends

83. Jahrgang

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 6. August 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.

Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

| | |
|---|-------|
| bei Erbsen . . . | 70 M. |
| • Bohnen . . . | 80 . |
| • Linsen . . . | 85 . |
| • Ackerbohnen . | 60 . |
| • Peluschken . | 60 . |
| • Saatwiden | |
| (Vicia sativa) | 50 . |
| • Winter-, Sand- oder Zottelwiden (Vicia villosa) . . . | 45 . |
| • Vogelwiden (Vicia craca) | 28 . |

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Mark für den Doppelzentner;
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4.

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (RGBl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pf. bis zum Höchstbetrage von 3 M. für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 M. und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verandt wird, sowie die Kosten des Einladens dabeilbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke

nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7.

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeort sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüse-saatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

| | |
|-------------------------------------|------|
| für die erste Abfaat bis zu 30 Mark | |
| • zweite | 25 . |
| • dritte | 20 . |

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Leseholzzeichen.

Es soll versucht werden, für die minderbemittelte Bevölkerung Genehmigung zur Brennholzsammung in den benachbarten staatlichen Forstrevieren zu erhalten. Anmeldungen sind Sonnabend, 11. August 1917, nachmittags von 5—7 Uhr, im Rathaus, Polizeiwache, zu bewirken.

Der Stadtrat.

Erbsen,

230 g auf den Kopf der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, Verkaufspreis 22 Pf., sind vom 11. d. M. ab gegen Abschnitt „Aa“ der Lebensmittelkarte in sämtlichen Verkaufsstellen erhältlich.

Dippoldiswalde, am 8. August 1917.

Der Stadtrat.

Holzversteigerung, Höfendorfer Revier.

Gasthof zu Ruppendorf, Sonnabend, den 18. August 1917, vorm. 1/2 10 Uhr: 6 h. u. 211 w. Stämme, 28 h. u. 227 w. Röße und 240 w. Reisstangen; Kahlschläge Abt. 35, 44, 51; im einzelnen Abt. 1—6, 8, 10, 11 u. 20.

Kgl. Forstrevierverwaltung Höfendorf u. Kgl. Forstrentamt Tharandt.

Rugholzversteigerung: Rehefelder Staatsforstrevier.

Erbsgerichtsgasthof in Seyde, 20. August 1917 vorm. 10 Uhr: 491 w. Stämme, 1597 buchene und 4494 w. Röße, 37 rm w. Rugholze, 5 rm h. Rugholzpappel (Felsenholz). Kahlschläge: Abt. 16, 19, 29, 36 und 70. Einzelhölzer: Abt. 42 u. 53.

Kgl. Forstrevierverwaltung Rehefeld. Kgl. Forstrentamt Frauenstein.

Vertliches und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Eine segensreiche Stiftung zugunsten Erblindeter und Augenkranker ist unter dem Namen Johann Bertha-Stiftung von einer in Dresden wohnenden Rent-

nerin mit einem Stammkapitale von 200 000 M. errichtet worden. Aus den Erträgen des Stiftungskapitals sollen arme und würdige, im Königreiche Sachsen heimatsangehörige Erblindete oder Augenkranke unterstützt werden.

Auch im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Dippoldiswalde können derartige Unterstützungen gewährt werden. Fürstenau. Seit vielen Jahren ist es wieder einmal der seltene Fall, daß auf unserm Erbtrage, speziell in